

<p align="center">Neufassung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)</p>	<p align="center">Entwurf einer Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)</p>	<p>Vorgaben lt. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie Erlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 19.06.2019 – 31.21-10041/113</p>
<p>Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) in der ab 06.11.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die am 08.05.2015 in Kraft getretene Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 15.04.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 5/2015, Seite 5) und 2. die am 06.11.2015 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5) 		
<p align="center">Nienburg (Saale), 17. November 2015</p> <p>Falke (Siegel) Bürgermeisterin</p>		

<p align="center">Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)</p>		
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.</p>	<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.</p>	
<p align="center">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt. ³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p> <p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p>	<p align="center">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt. ³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p> <p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p>	<p>mögliche Varianten: (§ 4 KomEVO) ausschließlich Pauschale: max. 128 € Pauschale neben Sitzungsgeld: max. 102 € + 17 € ausschließlich Sitzungsgeld: max. 31 € je Sitzung</p> <p>§ 4 Abs. 4 KomEVO</p>

<p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>	<p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>	
<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat und Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag. ²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat. ²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.</p>	<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 EURO neben Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag. ²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat. ²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter <i>für die über drei Monate hinausgehende Zeit</i> gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.</p>	<p>mögliche Varianten: (§ 4 Abs. 1, § 6 KomEVO) ausschließlich Pauschale: max. 128 € Pauschale neben Sitzungsgeld: max. 102 € + 17 € max. 31 EURO</p> <p>möglich bis zum Doppelten: (§ 6 Abs. 3 KomEVO) ausschließlich Pauschale: max. 256 € Pauschale neben Sitzungsgeld: max. 204 €</p> <p>§ 6 Abs. 3 Satz 2 KomEVO: „Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.“ § 6 Abs. 3 Satz 3 KomEVO: „Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt</p>

<p>(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</p> <p>(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p> <p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>	<p>(3) <i>Dem Vorsitzenden eines Ausschusses</i> des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</p> <p>(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p> <p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>	<p>die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.“</p> <p>§ 6 Abs. 4 KomEVO mögliche Varianten: ausschließlich Pauschale: max. 128 € Pauschale neben Sitzungsgeld: max. 102 €</p> <p>mögliche Varianten (§ 6 Abs. 1 KomEVO) ausschließlich Pauschale: max. 128 € Pauschale neben Sitzungsgeld: max. 102 €</p> <p>§ 6 Abs. 5 KomEVO</p> <p>§ 6 Abs. 6 KomEVO max. 17 €</p>																								
<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="107 1141 703 1289"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1.000</td> <td>250</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Bis zum Ablauf der Wahlperiode als ehrenamtlicher Bürgermeister oder bis zum Ausscheiden aus dem Ehrenamt innerhalb dieser Zeit werden für</p>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	170	501 bis 1.000	250	<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="734 1141 1330 1289"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1.000</td> <td>250</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	170	von 501 bis 1.000	250	<table border="1" data-bbox="1361 930 1933 1150"> <thead> <tr> <th>Ortschaft</th> <th>Einwohner am 30.06.2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gerbitz</td> <td>536</td> </tr> <tr> <td>Latdorf</td> <td>672</td> </tr> <tr> <td>Neugattersleben</td> <td>747</td> </tr> <tr> <td>Pobzig</td> <td>322</td> </tr> <tr> <td>Wedlitz</td> <td>333</td> </tr> </tbody> </table> <p>§ 8 Abs. 3 KomEVO möglich von 65 bis 190 € möglich von 95 bis 280 €</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 KomEVO: „Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.“</p>	Ortschaft	Einwohner am 30.06.2019	Gerbitz	536	Latdorf	672	Neugattersleben	747	Pobzig	322	Wedlitz	333
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																									
bis 500	170																									
501 bis 1.000	250																									
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																									
bis 500	170																									
von 501 bis 1.000	250																									
Ortschaft	Einwohner am 30.06.2019																									
Gerbitz	536																									
Latdorf	672																									
Neugattersleben	747																									
Pobzig	322																									
Wedlitz	333																									

<p>die folgenden Ortsbürgermeister monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="107 236 703 427"> <thead> <tr> <th>Ortsbürgermeister der Ortschaft</th> <th>Betrag in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Latdorf</td> <td>614</td> </tr> <tr> <td>Pobzig</td> <td>562</td> </tr> <tr> <td>Wedlitz</td> <td>562</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁴Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ⁵Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	Ortsbürgermeister der Ortschaft	Betrag in EURO	Latdorf	614	Pobzig	562	Wedlitz	562	<p>²Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters <i>für die über einen Monat hinausgehende Zeit</i> eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ³Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>§ 8 Abs. 5 KomEVO</p>																																				
Ortsbürgermeister der Ortschaft	Betrag in EURO																																													
Latdorf	614																																													
Pobzig	562																																													
Wedlitz	562																																													
<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="107 1034 703 1225"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Pauschalbetrag in EURO</th> <th>Sitzungsgeld in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1.000</td> <td>13</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt.</p>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschalbetrag in EURO	Sitzungsgeld in EURO	bis 500	8	13	501 bis 1.000	13	13	<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="734 1034 1330 1225"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Pauschale in EURO</th> <th>Sitzungsgeld in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1.000</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt. ³Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist die Zahlung nach § 5 abgegolten.</p>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO	Sitzungsgeld in EURO	bis 500	8	13	501 bis 1.000	8	13	<table border="1" data-bbox="1361 746 1937 970"> <thead> <tr> <th>Ortschaft</th> <th>Einwohner am 30.06.2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gerbitz</td> <td>536</td> </tr> <tr> <td>Latdorf</td> <td>672</td> </tr> <tr> <td>Neugattersleben</td> <td>747</td> </tr> <tr> <td>Pobzig</td> <td>322</td> </tr> <tr> <td>Wedlitz</td> <td>333</td> </tr> </tbody> </table> <p>mögliche Varianten: (§ 8 Abs. 1 KomEVO)</p> <table border="1" data-bbox="1361 1042 1937 1337"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th rowspan="2">Pauschale in EURO</th> <th colspan="2">Pauschale neben Sitzungsgeld in EURO</th> </tr> <tr> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>24</td> <td>9</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1.000</td> <td>31</td> <td>17</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table> <p>ausschließlich Sitzungsgeld: max. 21 € je Sitzung § 5 Abs. 2 KomEVO</p>	Ortschaft	Einwohner am 30.06.2019	Gerbitz	536	Latdorf	672	Neugattersleben	747	Pobzig	322	Wedlitz	333	Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO	Pauschale neben Sitzungsgeld in EURO		Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	24	9	15	501 bis 1.000	31	17	15
Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschalbetrag in EURO	Sitzungsgeld in EURO																																												
bis 500	8	13																																												
501 bis 1.000	13	13																																												
Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO	Sitzungsgeld in EURO																																												
bis 500	8	13																																												
501 bis 1.000	8	13																																												
Ortschaft	Einwohner am 30.06.2019																																													
Gerbitz	536																																													
Latdorf	672																																													
Neugattersleben	747																																													
Pobzig	322																																													
Wedlitz	333																																													
Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO	Pauschale neben Sitzungsgeld in EURO																																												
		Pauschale	Sitzungsgeld																																											
bis 500	24	9	15																																											
501 bis 1.000	31	17	15																																											
<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p>	<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p>																																													

<p>(1) ¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1" data-bbox="107 236 703 501"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Jugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Kinderwart</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag in EURO	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Jugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Kinderwart	50	<p>(1) Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1" data-bbox="734 236 1330 715"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Ortswehrleiter</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag in EURO	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Gemeindejugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30	<p>möglich (§ 9 Abs. 1 KomEVO): maximal 305 € maximal 122 € maximal 97 € maximal 61 € max. 45 € max. 30 € § 9 Abs.2 KomEVO möglich max. 10 € möglich max. 5 €</p>
Funktion	Betrag in EURO																											
Stadtwehrleiter	250																											
Ortswehrleiter	110																											
Jugendfeuerwehrwart	60																											
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																											
Kinderwart	50																											
Funktion	Betrag in EURO																											
Stadtwehrleiter	250																											
Ortswehrleiter	110																											
Gemeindejugendfeuerwehrwart	60																											
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																											
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																											
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30																											
<p>(2) ²Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart oder den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. Kinderwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. ³Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.</p> <p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 EURO / Einsatz.</p> <p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet</p>	<p>(2) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den <i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i> oder den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. <i>Verantwortliche für Kinderfeuerwehren</i> erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht.</p> <p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 5 EURO sowie • pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von 5 EURO. <p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort; <i>als Bereitschaftsdienst</i> das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereit-</p>																											

<p>wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>schaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	
<p>§ 7 Verdienstaussfall, Zeitversäumnis</p> <p>(1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.</p> <p>²Verdienstaussfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstaussfall ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.</p> <p>(3) ¹Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes in Höhe von 13 EURO/Stunde ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p>	<p>§ 7 Verdienstaussfall, Zeitversäumnis</p> <p>(1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz <i>des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls</i>. ²Verdienstaussfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstaussfall ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) <i>Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst</i> ersetzt.</p> <p>(3) ¹<i>Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13 EURO</i> ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p> <p>(4) <i>Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe ihres Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Diese Verdienstaussfallpauschale beträgt 10 EURO.</i></p>	<p>§ 13 KomEVO</p> <p>§ 13 Abs. 1 Satz 1 KomEVO</p> <p>§ 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO</p> <p>§ 14 Abs. 1 KomEVO – max. 19 Euro</p> <p>§ 14 Abs. 2 KomEVO – max. soviel wie (4)</p>

<p>(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>	<p>(5) <i>Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser beträgt 8 EURO.</i></p> <p>(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(7) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 6 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Auslagenersatz</p> <p>(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p> <p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Auslagenersatz</p> <p>(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p> <p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 KomEVO</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p>	

<p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p> <p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p> <p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10 Ersatz von Sachschäden</p> <p>Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 Steuerliche Behandlung</p> <p>Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:</p> <p>a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,</p> <p>b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Rundungsvorschrift</p> <p>Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:</p> <p>a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,</p> <p>b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher <i>und diverser</i> Form.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in</p>	

	der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2015 außer Kraft.	
	Nienburg (Saale), Falke (Siegel) Bürgermeisterin	